

Satzung des Feuerwehrvereins Ober- und Schloß-Nauses e. V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Ober- und Schloß-Nauses e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Höchster Str. 2, 64853 Otzberg Ober-Nauses.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die finanzielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr Hering.
 - b) die Pflege der Tradition und Förderung des sozialen Zusammenhaltes in Ober- und Schloß-Nauses.
 - c) die Unterstützung der Erhaltung öffentlicher Einrichtungen in Ober- und Schloß-Nauses.
 - d) die Unterstützung sozialer Einrichtungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch ein formloses Schreiben an den Vorstand, das vom neuen Mitglied unterschrieben ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von 1 Monat widersprechen. Die abschließende Entscheidung trifft die folgende Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern des Vereins. Diese sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Rechner/in, der/die Schriftführer/in und 2 Beisitzer/innen.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Rechner/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Ämter angetreten haben.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Entscheidung über Ausgaben bis zu einer Höhe von 5000 €.
- (6) Die Befugnisse des Vorstands sind begrenzt. Sie enden dort, wo nur die Mitgliederversammlung entscheidungsbefugt ist (siehe §7 (5)).
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 statt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind inklusive der Einzelentscheidungen der Vorstandsmitglieder schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder eines/r Vertreters/in im Amt zu unterzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstandes erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Otzberg-Boten durch den/die Vorsitzenden oder Vertreter im Amt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Es wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Aufgaben des Vereins,
 - b. Ausgaben in einer Höhe von über 5000 €,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d. Beteiligung an Gesellschaften,
 - e. Aufnahme von Darlehen,
 - f. Mitgliedsbeiträge (siehe §4),
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entschieden hat, legt auf Vorschlag des bisherigen Vorstands die Verwendung des Vereinsvermögens fest.

Ober-Nausees, 30.09.14

Ort, Datum

Ober-Nausees, 30.09.14

Ort, Datum

Ober-Nausees, 30.09.2014

Ort, Datum

OBER-NAUSEES, 30.09.2014

Ort, Datum

Ober-Nausees, 30.09.2014

Ort, Datum

Ober-Nausees 30.9.14

Ort, Datum

Ober-Nausees 30.9.14

Ort, Datum

Elke Spitz-Dandl

Unterschrift

Susanne Sehyra

Unterschrift

Herb-Rinz

Unterschrift

ML MM

Unterschrift

Norbert

Unterschrift

Ernst W. Eckert

Unterschrift

Eberhard Linné

Unterschrift